

1. Allgemeine Veranstalter-Verpflichtung:

Dem Veranstalter ist es untersagt, Drittpersonen über die hier vereinbarten Vertragspunkte Auskunft zu geben. Sollte der Vertrag von dem Veranstalter gekündigt werden, so hat der Veranstalter für ein gleichwertiges Engagement (Gage, Datum, Zeit etc.) zu sorgen oder die volle Konventionalstrafe zu entrichten. Werden die verlangten, technischen Einrichtungen seitens des Veranstalters nicht gestellt, kommt Art. 119 OR (Unmöglich werden einer Leistung) zur Anwendung.

Bei sämtlichen Auftritten muss der Restaurationsbetrieb und Lokalbetreiber über die Tätigkeiten des Künstlers sowie über den Inhalt des Technischen Riders informiert werden und der Veranstalter garantiert für die optimale Zusammenarbeit mit den Betreibern, insbesondere bei der Kellner-Figur.

2. Zufahrten und Parkplatz:

Dem Künstler steht ein Parkplatz (mind. Höhe 2.10m) zur Verfügung. Anfallende Parkplatzgebühren gehen zu Lasten des Veranstalters.

Die Zufahrtswege sowie Parkplätze müssen für die Transporter und PW's frei sein. Es dürfen bis zur Bühne oder dem Auftrittsort keine Tische oder andere Hindernisse im Weg stehen. Sind die Transportwege > 50 Meter oder Obergeschosse ohne genügend grossen Lift, so hat der Veranstalter 2 Helfer zu stellen. Fehlende Helfer werden dem Veranstalter mit Fr. 300.00 zur Gage hinzugerechnet. Wege mit mehr als 200 Meter können ohne Helfer abgelehnt werden. Bei Schiffen, Seilbahnen oder unzugänglichen Veranstaltungsorten wird eine Umlade-Pauschale von Fr. 200.00 verrechnet.

3. Verpflegung und Allergieinformationen:

Vereinbarte Getränke und Verpflegung für den Künstler entsprechen immer der Vorspeise und dem Hauptgang der Gesellschaft. Der Veranstalter ist dafür besorgt, dass dem Künstler 30 Minuten zum Essen verbleiben (Wartezeit auf das Essen nicht eingerechnet). Wird die vereinbarte Verpflegung von dem Veranstalter nicht organisiert, kann der Künstler Fr. 50.00 in normalen Lokalen, Fr. 100.00 in teuren Lokalen zur Gage entsprechend den aufgeführten Mitgliedern, pro Mitglied verlangen. **Don Pedro leidet an einer Milcheiweis- und Histamin Intoleranz** (zu wenig Enzyme/Stoffwechsel; Butter und Vollrahm sind o.k) **dies muss je nach Menu berücksichtigt werden.** Keinesfalls ist der Veranstalter verpflichtet, alkoholische Getränke zu bezahlen!

4. Künstlerische Freiheit:

Der/die Künstler sind in der Art der Darbietungen ihres Programmes frei. Sie unterliegen keiner künstlerischen Anweisung des Veranstalters.

5. Technische Einrichtungen und Auftrittszeit:

Bei sämtlichen Auftritten muss der Restaurationsbetrieb und Lokalbetreiber über die Tätigkeiten des Künstlers sowie über den Inhalt des Technischen Riders informiert werden und der Veranstalter garantiert für die optimale Zusammenarbeit mit den Betreibern, insbesondere bei der Kellner-Figur.

Der Künstler und seine evtl. Techniker sind verpflichtet, sich in ihren Darbietungen den ortsüblichen Anforderungen anzupassen und in bühngemässer Garderobe aufzutreten. Die Darbietungen umfassen die vorderseitig umschriebenen Leistungen.

- **Garderobe:** Partner 1 stellt dem Künstler am Auftrittsort einen abschliessbaren - im Winter beheizten - sauberen Raum als Garderobe mit Wasch- und Sitzgelegenheit zur Verfügung (keine öffentlichen WC's und Abstellkammern).
- **Auftrittszeit:** Die Auftrittszeit u. -Dauer ist von Partner 1 so gut wie möglich einzuhalten, ansonsten werden für jede weitere Std. Fr 300.00 (Überstunde) in Rechnung gestellt.

5.1. Platzverhältnisse für die einzelnen Produktionen:

Die Platzverhältnisse müssen dem Künstler für seine Produktionen gewährt werden. Der Künstler hat das Recht, seine Produktionen und das Programm abzuändern, wenn diese nicht eingehalten werden. Änderungen sind immer gegenseitig abzusprechen.

- **Foto-Corner:** der Künstler braucht genügend Platz, um eine Rückwand sowie seine Arbeitsfläche aufstellen zu können (min.2,5 x 2,5 Meter).
- **Black-Jack:** Der Spieltisch inkl. Croupier und Gäste braucht eine Grundfläche von 2,5 Meter Breite und 2,0 Meter Tiefe (Rückwand Höhe 2.45m).
- **Ballon-Point:** Die Ballon-Bar benötigt wenn möglich eine Rückwand sowie einen Platzbedarf von 2 x 2 Meter
Bei Outdoor-Veranstaltungen muss dies mit dem Künstler abgesprochen sein und je nach Situation benötigt er ein kleines Vorzelt (3x3m als Wetter- oder Sonnenschutz).

6. Foto- und Videoaufnahmen:

An der Veranstaltung können nur Fotos und Videoaufnahmen der Künstlerproduktionen gemacht werden, wenn diese mit dem Künstler abgesprochen sind. Allfällige Aufnahmen dürfen nicht kommerziell verwendet werden. Der Künstler erhält jeweils eine Kopie des Foto- und Videomaterials von seinen Darbietungen per Post oder Mail zugestellt.

7. Bewilligungen/ Steuern jeder Art (Polizei, SUISA, Quellensteuer usw.):

Gehen zu Lasten des Veranstalters. Sie sind von ihm zu organisieren, resp. zu melden und mit den jeweiligen Amtsstellen direkt abzurechnen.

Arbeitsbewilligung: Dieser Vertrag gilt vorbehaltlich der Erteilung der Arbeitsbewilligung, sofern eine solche notwendig ist. Die Einholung derselben ist Sache des Veranstalters.

8. Gage / Honorar:

Grundsätzlich sind Gagen/Honorare bar nach Anlass an den Künstler zu bezahlen. Bei Rechnungen (mit Vertragszustellung CHF 20.00) mindestens 10 Tage vor dem Anlass durch den Veranstalter auf das Konto von Don Pedro (Free-time-designing Lange) zu überweisen. Nachträgliche Fakturierung durch das Back-Office von Don Pedro an den Veranstalter wird mit Fr. 50.00 Bearbeitungsgebühr verrechnet.

Zusatzstunden werden pro angebrochener Stunde mit CHF 250.00 verrechnet. In der Gage sind alle Leistungen die der Künstler in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber seinen Mitmusikern oder Mitartisten nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere jenen des eidgenössischen ArG, den Ferienbestimmungen des OR Art. 329 und den kantonalen Ferienbestimmungen zu gewähren hat, inbegriffen.

9. Vertragsauflösung und Konventionalstrafe:

Im Falle höherer Gewalt (Feuer, Überschwemmungen, Unfall, jeglicher anderer Katastrophenfälle, öffentliche Ausschreitungen, behördliche Anordnungen) oder aufgrund von Streik, Krieg, Aussperrungen, Krankheit (mit Arztzeugnis), werden beide Parteien von ihren Verpflichtungen befreit. Wird der Künstler, eines oder mehrere Mitglieder seiner Formation, durch Krankheit oder Unfall (Arztzeugnis) an der Erfüllung des Vertrages gehindert, so bemüht sich der Künstler, einen möglichst gleichwertigen Ersatz zu stellen. Bei Ablehnung des Ersatzkünstlers gilt der Vertrag als aufgelöst im gegenseitigen Einverständnis.

Die Konventionalstrafe ist immer fällig bei: Absage des Anlasses infolge schlechter Witterung / infolge fehlender Bewilligungen / unsichere oder ungenügend abgesicherte Bühnen / fehlerhafte Stromanschlüsse, welche die Anlagen/Instrumente der Künstlergefährden / Abbruch der Darbietung wegen betrunkenen Gäste und wegen Randalierer unter den Besuchern.

Nichteinhalten und Wiederrufung dieses Vertrages (auch nach mündlicher Zusage) zieht eine Konventionalstrafe in Gagenhöhe nach sich.

10. Versicherungen:

Sobald das gesamte Künstlermaterial am Auftrittsort installiert ist, übernimmt der Veranstalter vollumfänglich die Haftung für allfällige Diebstähle oder Beschädigungen des Materials, die durch Drittpersonen oder technische Mängel im Bühnenbereich verursacht werden.

11. Gültigkeit des Vertrages:

Ein Wechsel der Direktion/Geschäftsleitung oder Verpachtung des Etablissements entbinden die Vertragsparteien nicht von ihren Verpflichtungen. Die Direktion ist daher vollumfänglich für die Erfüllung und Übernahme durch die neue Direktion haftbar.

Der Vertrag muss spätestens 5 Tage nach Erhalt, sofern im Begleitbrief keine anderen Termine angegeben worden sind, von der jeweiligen Partei unterzeichnet an Don Pedro retourniert werden. Es gelten die Termine der Don Pedro-Korrespondenz. Der Vertrag erhält erst seine Gültigkeit, wenn alle Parteien unterzeichnet haben. Sollte der Vertrag von Partner 1 nicht unterzeichnet werden, hat dieser eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 500.-- an Don Pedro zu bezahlen. Der Gerichtsstand ist Oberdorf (BL).